



Allgemeine Geschäftsbedingungen Fussballcamp

1. Geltung

Der VfR Vörstetten e.V., Am Sportplatz 2, 79279 Vörstetten (VfR) ist Veranstalter des Fussballcamps. Vorliegende Bedingungen finden auf das Rechtsverhältnis zwischen den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen, vertreten durch deren Erziehungsberechtigte und dem VfR, vertreten durch dessen Vorstand Anwendung.

2. Abschluss des Vertrages

Die Bewerbung des Fussballcamps über Print- und sonstige Medien, Anmeldeformulare stellt noch keinen Vertragsabschluss dar.

Durch das Ausfüllen des Teilnahmeformulars gibt der Teilnehmer, vertreten durch seine Erziehungsberechtigte(n) ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags durch den VfR ab. Die erforderlichen Angaben finden sich unter: <https://www.vfr-voerstetten.de>. Die Anmeldung kann per Internet oder E-Mail vorgenommen werden.

Der VfR kann das Angebot durch Versendung einer Teilnahmebestätigung an den Teilnehmer annehmen, die diesem spätestens 6 Wochen vor Beginn des Camps in Textform oder dem Postweg übermittelt wird.

3. Leistungsumfang/ -änderungen

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der Beschreibung in der Teilnahmebestätigung beigefügten Leistungsbeschreibung.

Der VfR ist (bspw. witterungsbedingt) zur Änderung der vereinbarten Leistungsbeschreibung oder Teilen davon berechtigt, soweit diese dem Teilnehmer zumutbar sind und diese den Gesamtverlauf des Fußballcamps nicht wesentlich beeinträchtigen.

4. Bezahlung

Die Teilnahmegebühr kann ausschließlich durch eine dem VfR zu erteilende Einzugsermächtigung geleistet werden. Diese wird nach Versand der Teilnahmebestätigung fällig.

5. Rücktritt

Der Teilnehmer ist jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Eine kostenfreie Stornierung ist bis 8 Wochen vor Terminbeginn möglich. Bei einer Stornierung bis 6 Wochen vor Terminbeginn erfolgt eine Rückerstattung von 75 % der Anmeldegebühren. Bei einer Stornierung bis 4 Wochen vor Terminbeginn erfolgt eine Rückerstattung von 50 % der Anmeldegebühren. Für Stornierungen, die danach bei uns eingehen, erfolgt keine Rückerstattung mehr.

6. Absage des Fussballcamps

Im Falle höherer Gewalt ist der VfR berechtigt, das Fussballcamp abzusagen.

Der Teilnehmer erhält in diesem Fall die Teilnahmegebühr abzüglich der Vergütung der vom VfR bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen bzw. der Vergütung der noch zu erbringenden Leistungen.

7. Ausschluss

Die Teilnehmer haben den Anweisungen des VfR bzw. dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten und die Regeln des Fussballcamps zu beachten. Bei groben oder wiederholten Verstößen, die in der Person oder dem Verhalten des Teilnehmers liegen (z.B. strafbarem Verhalten, rassistischen oder beleidigenden Äußerungen, Anwendung von Gewalt, Konsum von Betäubungsmitteln oder berauschenden Substanzen), kann dieser vom VfR vom Fussballcamp ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss verliert der Teilnehmer den Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

8. Angaben über den Gesundheitszustand

Die Teilnehmer müssen gesund und sportlich voll belastbar sein und das Trainingsprogramm ohne Einschränkungen absolvieren können. Der Teilnehmer bzw. die/der für ihn handelnden Erziehungsberechtigte(n) ist verpflichtet, bei der

Verein für Rasenspiele Vörstetten 1956 e.V.



Anmeldung und während der Dauer des Fussballcamps VfR bzw. dessen gesetzliche Vertreter unaufgefordert schriftlich über sämtliche Änderungen des Gesundheitszustandes zu informieren.

9. Haftung

Für Schäden des Teilnehmers resp. des/der für ihn handelnden Erziehungsberechtigte(n) haftet der VfR nur bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), für sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VfR, seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Haftung des VfR ist bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit dieser fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbeschränkt.

10. Versicherungen

Jeder Teilnehmer - Kinder und Jugendliche über ihre Erziehungsberechtigte(n) - muss kranken- und haftpflichtversichert sein. Vorgenannte Versicherungen für die Teilnehmer werden durch den VfR nicht abgeschlossen, weder auf dem Weg zur oder dem Weg von der Veranstaltung, noch währenddessen.

1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzliche Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Vertragszweck möglichst nahekommt.